

# **BGer 5A\_1005/2019 vom 16. Dezember 2019**

Bundesgericht, 2019-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_1005\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1005_2019)

FR: TF 5A\_1005/2019 du 16 décembre 2019

IT: TF 5A\_1005/2019 del 16 dicembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Vorliegend ist zu beachten, dass der Bundesgesetzgeber die ambulanten Zwangsmassnahmen nicht selbst regelt, sondern die Kantone mit einem zuteilenden Vorbehalt in Art. 437 Abs. 2 ZGB zu entsprechender Legiferierung ermächtigt. Der Kanton Nidwalden hat von dieser Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Die Massnahme ist gemäss dem angefochtenen Entscheid explizit auf die kantonale Rechtsgrundlage von Art. 38 EG ZGB abgestützt. Die Verletzung kantonalen Rechts kann das Bundesgericht indes nur im Zusammenhang mit Verfassungsrügen prüfen, wobei die Rüge im Vordergrund steht, dass das kantonale Recht willkürlich angewandt worden sei ( BGE 139 III 225 E. 2.3 S. 231; 139 III 252 E. 1.4 S. 254; 142 II 369 E. 2.1 S. 372).

Die Beschwerdeführerin listet zwar verschiedene verfassungsmässige Rechte auf ( Art. 10 BV , Art. 13 EMRK , EMRK generell) und bringt vor, es gelte das Folterverbot. Indes werden mit den allgemeinen Ausführungen (sie sei ganz normal und die Depotmedikation lasse ihren Zustand unverändert) keine Bezüge zu den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides hergestellt (Kernpunkte: gutachterlich diagnostizierte anhaltende wahnhaftige Störung mit progressivem Verlauf und wahnhaft motivierte Verhaltensweisen; bei der versuchten oralen Einnahme der Medikamente habe sich der Gesundheitszustand rapid verschlechtert; mit den Depotspritzen lasse sich die Wahndynamik deutlich reduzieren; die Depotspritzen würden vom gesamten Umfeld, insbesondere den drei Töchtern und dem Beistand befürwortet) und es erfolgt insbesondere keine Darlegung, inwiefern die Erwägungen des angefochtenen Entscheides vor bestimmten Verfassungsbestimmungen konkret nicht standhalten sollen.

### **E. 2**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 3**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.